

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



PÄDAGOGIK (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Pädagogik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. August 1999*

** Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 15. Oktober 1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. August 1999 Anwendung.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Fachgebiete.....	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß	2
§ 5 Ziel des Studiums	2
§ 6 Aufbau des Studiums	2
§ 7 Umfang des Studiums	3
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	3
Grundstudium.....	3
§ 9 Umfang.....	3
§ 10 Abschluß.....	3
§ 11 Studieninhalte.....	4
§ 12 Studiengestaltung	4
§ 13 Zwischenprüfung.....	4
Hauptstudium	5
§ 14 Umfang und Abschluß	5
§ 15 Studieninhalte.....	5
§ 16 Studiengestaltung	5
§ 17 Magisterprüfung	6
§ 18 Studienberatung.....	6
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Pädagogik an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Fachgebiete

Das Studium der Pädagogik umfaßt die folgenden Fachgebiete:

1. Systematische Pädagogik (Bildungs- und Erziehungstheorie)
2. Historische Pädagogik
3. Pädagogische Anthropologie
4. Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik
5. Allgemeine Didaktik
6. Bildungsorganisation und Bildungsplanung
7. Differentielle Pädagogik (§ 11 Abs. 3)

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienabschluß

Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und in den Nebenfächern abgelegt wird, kann die Pädagogik als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es bildet darüber hinaus die Grundlage für weiterführende Studien.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach einer Studienzeit von vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

§ 7 Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (unter Semesterwochenstunden sind die Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters zu verstehen, abgek. SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS.

(2) Im Hauptfach entfallen 14 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Student Leistungsnachweise erwerben muß (Pflichtbereich, § 11 Abs. 2) und 58 SWS auf Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (§ 11 Abs. 2). Dabei wählt der Student auch nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Pädagogik.

(3) Im Nebenfach entfallen 10 SWS auf den Pflichtbereich, 26 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des Faches. Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare sind Bestandteil des Grundstudiums. Sie dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen und Methoden des Faches. Bedingungen für den Erfolgsnachweis (Proseminarschein, § 13 Abs. 1) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in schriftlicher Form.

(3) Hauptseminare sind Bestandteil des Hauptstudiums. Sie behandeln an ausgewählten Einzelfragen Themen der Forschung und der pädagogischen Praxis. Bedingungen für den Erfolgsnachweis (Hauptseminarschein, § 16 Abs. 1, 3 und 4) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in schriftlicher Form, insbesondere eines Referates.

(4) Kolloquien können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungsarten angeboten werden. In ihnen erhalten die Studenten Gelegenheit, ihre Interessengebiete zu vertiefen.

Grundstudium

§ 9 Umfang

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von höchstens 36 SWS, davon 8 SWS im Pflichtbereich und 28 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach Pädagogik umfaßt das Grundstudium höchstens 18 SWS, davon 6 SWS im Pflichtbereich und 12 SWS im Wahlpflichtbereich.

§ 10 Abschluß

Studenten der Pädagogik im Hauptfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. Studenten, die Pädagogik als eines der beiden Nebenfächer gewählt haben, müssen entweder in Pädagogik oder im anderen Nebenfach die Zwischenprüfung ablegen. Die

Zwischenprüfung soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Sie muß jedoch spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters abgeschlossen sein.

§ 11 Studieninhalte

(1) Die Studenten der Pädagogik gewinnen in einer Einführung in die Pädagogik einen Überblick über die Fachgebiete und machen sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Fachgebiete (vgl. § 2) vertraut.

(2) Die Fachgebiete 1. - 6. (vgl. § 2) umfassen den Pflichtbereich, das Fachgebiet "Differentielle Pädagogik" und Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten 1. - 7. zur individuellen Schwerpunktbildung bilden den Wahlpflichtbereich (vgl. § 2).

(3) Die Differentielle Pädagogik (vgl. § 2) umfaßt u. a. die folgenden Teilgebiete:

- a. Familienerziehung
- b. Grundschulpädagogik
- c. Schulpädagogik
- d. Sexualpädagogik
- e. Politische Bildung
- f. Erwachsenenbildung.

(4) Die Studenten erwerben zugleich die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

§ 12 Studiengestaltung

(1) Im Grundstudium sind neben einer Einführung in die Pädagogik Lehrveranstaltungen zu den folgenden Fachgebieten aus dem Pflichtbereich zu besuchen:

- Historische Pädagogik
- Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik
- Allgemeine Didaktik

(2) Darüber hinaus sollen im Grundstudium Teilgebiete aus dem Wahlpflichtbereich der Differentiellen Pädagogik (vgl. § 11 Abs. 3) gewählt werden, um sich mit Problemen und wissenschaftlichen Grundlagen spezieller Pädagogiken vertraut zu machen.

§ 13 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden, muß jedoch spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters abgeschlossen sein. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zwischenprüfungsordnung erfüllen und die folgenden fachbezogenen Leistungsnachweise erbracht haben:

a) Im Hauptfach:

Nachweis (Proseminarschein) der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Pädagogik

2. einer Übung zur Allgemeinen Didaktik
3. einer Übung zur historischen Pädagogik
4. einer Übung zu Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik

b) Im Nebenfach:

Nachweis (Proseminarschein) der erfolgreichen Teilnahme an zwei der unter Buchstabe a) Nrn. 1 - 4 genannten Veranstaltungen.

(2) Die Inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind:

1. Grundkenntnisse pädagogischer Denk- und Arbeitsweisen
2. Kenntnisse relevanter Erziehungsfelder und pädagogischer Problembereiche.

(3) Die Prüfungsteile im Hauptfach bestehen aus:

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer,
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über die in Absatz 2 genannten Inhalte vor einem Prüfer; ein Schwerpunktthema kann angegeben werden.

(4) Der Prüfungsteil im Nebenfach besteht aus einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer.

Hauptstudium

§ 14 Umfang und Abschluß

(1) Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und sieht im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von höchstens 36 SWS vor, davon 4 SWS im Pflichtbereich (Fachgebiete 1 und 3 gemäß § 2), 32 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach Pädagogik umfaßt das Hauptstudium höchstens 18 SWS, davon 2 - 4 SWS im Pflichtbereich (Fachgebiete 1 und 3 gemäß § 2), 14 - 16 SWS im Wahlpflichtbereich.

(3) Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 15 Studieninhalte

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf das im Grundstudium erworbene Wissen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen aus den gewählten Fachgebieten. Der Student sollte vertiefte Kenntnisse aus den Fachgebieten des Grundstudiums (vgl. § 2 und § 11 Abs. 2 und 3) nachweisen.

§ 16 Studiengestaltung

(1) Im Hauptstudium müssen Studenten eines Hauptfaches zwei Hauptseminarscheine in einem selbstgewählten Fachgebiet (Pflichtbereich, 4 SWS) erwerben (vgl. § 2 und § 11 Abs. 2).

(2) Im letzten Teil des Studiums, beginnend mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden. Zwischen Themenstellung und Ablieferung der Magisterarbeit dürfen höchstens sechs Monate liegen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Magisterprüfungsordnung).

(3) Studenten im für die Zwischenprüfung gewählten Nebenfach müssen zwei Hauptseminarscheine in einem selbstgewählten Fachgebiet (Pflichtbereich, 4 SWS) erwerben (vgl. § 2 und § 11 Abs. 2). Studenten im nicht für die Zwischenprüfung gewählten Nebenfach müssen einen Hauptseminarschein erwerben.

§ 17 Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 6 der Magisterprüfungsordnung erfüllt.

(2) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 der Magisterprüfungsordnung).

Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit (4 Stunden) und eine etwa einstündige mündliche Einzelprüfung
- im Nebenfach eine etwa halbstündige mündliche Einzelprüfung.

§ 18 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Pädagogik. Die Namen der zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.